

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0156/10	17.06.2010
zum/zur		
F0075/10 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen		
Bezeichnung		
Anglerpark am Neustädter See II		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	29.06.2010	

Für die Umnutzung des Neustädter See II als Anglerpark sowie für das Aufstellen eines Wohnwagens (Kassenhaus) und 3 Mobiltoiletten benötigt der Antragsteller mehrere Genehmigungen bzw. er muss die Fischereiausübung anzeigen.

Nach der Antragstellung beim Bauordnungsamt wurde ein Ortstermin organisiert. Am 14.08.2009 nahmen neben Vertretern des Bauordnungsamtes weitere Mitarbeiter des Umweltamtes (untere Wasser- und Naturschutzbehörde) FB Bürgerservice und Ordnungsamt (untere Fischereibehörde) und des Gesundheits- und Veterinärarnes (Amtstierarzt) teil. Es konnte festgestellt werden, dass alle zu beachtenden öffentlichen Belange grundsätzlich erfüllt sind.

### Fischereirecht

Ein Fischereipachtvertrag ist der unteren Fischereibehörde anzuzeigen. Die Behörde kann den Vertrag binnen 3 Wochen beanstanden, wenn die Vorschriften über die Pachtdauer nicht beachtet wurden und wenn zu erwarten ist, dass durch eine vertragsmäßige Fischerei die Hegeziele verletzt werden.

Der Fischereipachtvertrag wurde geprüft und nicht beanstandet. Der Antragsteller ist langjähriger Inhaber eines Fischereischeines und somit auch pachtfähig.

Der Betreiber des Angelparks weist in seiner Nutzungsordnung die auf dem Areal gut sichtbar ausgehängt ist, explizit auf die Gültigkeit des Fischereigesetz (FischG LSA) hin. Darüber hinaus kontrolliert er beim Kauf der Angelkarte den Fischereischein.

Gleichwohl wurden bei Kontrollen des Stadtordnungsdienstes bisher 2 Verstöße gegen die Fischereischeinplicht festgestellt und zur Anzeige gebracht.

### Tierschutzrecht

Aus tierschutzrechtlicher Sicht liegt eine erlaubnispflichtige gewerbsmäßige Tätigkeit vor. Das gewerbsmäßige Halten und der Handel mit Wirbeltieren, hier Speisefische, bedarf einer Erlaubnis nach Tierschutzgesetz (TierSchG) durch das Gesundheits- und Veterinärarnet der Landeshauptstadt Magdeburg. Diese Erlaubnis wurde erteilt.

Die jährliche Gesamtmasse der Fische, die gehandelt werden dürfen (Verkauf über die Handangel) ist festgelegt (bis zu 20 t). Der Betreiber verfügt über die notwendige Sachkunde und Zuverlässigkeit. Die Erlaubnis kann bei groben Verstößen widerrufen werden. Die Besatzfische müssen gesund sein. Für die Anlieferung der Fische gilt die Tierschutztransportverordnung.

Eine Auflage in der Genehmigung besagt, dass die Fische nach dem Angeln ausschließlich durch eine sachkundige Person (z. B. Inhaber eines Fischereischeines) unverzüglich zu betäuben und zu töten sind. Verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung dieser Auflage ist der Betrei-

ber. Er und seine Mitarbeiter führen deshalb Kontrollen durch. Zusätzlich erfolgen unangemeldete Kontrollen durch die untere Fischereibehörde.

Eine Überwachung der Besatzdichte ist durch Einsichtnahme in das Tierbestandsbuch ermöglicht. Der Betreiber wiegt die abgeangelteten Fische und setzt dementsprechend nach. Ein Nachbesatz erfolgt somit theoretisch ganzjährig mit entsprechend saisonalen, starken Schwankungen. Eine gezielte Nachzucht vor Ort erfolgt nicht. Die Fische für den Nachbesatz werden zugekauft.

### Bauordnungsrecht

Das beantragte Vorhaben ist genehmigungspflichtig im Sinne der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Genehmigung schließt die Genehmigung des Eingriffes in Natur und Landschaft ein.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens bestimmt sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Grundsätzlich ist das Vorhaben im Außenbereich planungsrechtlich zulässig. Eine Baugenehmigung konnte jedoch noch nicht erteilt werden, da dem Bauordnungsamt vom Antragsteller erst am 25. Mai 2010 die für die umweltrechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden konnten. Die Eingriffsbilanzierung wird derzeit im Umweltamt geprüft. Es konnte von einer Nutzungsuntersagung abgesehen werden, weil soweit ersichtlich materielle Rechtsgüter durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden, zumal der Antragsteller alle weiteren erforderlichen Genehmigungen eingeholt hat.

In die Beantwortung sind Hinweise des FB Bürgerservice und Ordnungsamt, des Gesundheits- und Veterinäramtes sowie des Bauordnungsamtes eingeflossen.

Holger Platz